

BStGer CN.2024.11 vom 10. Mai 2024

Bundesstrafgericht, 2024-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CN.2024.11

FR: TPF CN.2024.11 du 10 mai 2024

IT: TPF CN.2024.11 del 10 maggio 2024

Regeste

Ausstand der Berufungskammer (Art. 38c StBOG); Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Ausstandsverfahrens

Erwägungen

E. 1

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 2

Dem Gesuchsteller wird eine Parteientschädigung von Fr. 6'600.– aus der Staatskasse ausgerichtet. Im Namen der ausserordentlichen Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Roland Hofmann Stephan Ebnetter Zustellung an (brevi manu): - Andrea Blum, Vizepräsidentin der Berufungskammer - A., Gerichtsschreiber der Berufungskammer - B., Richter der Berufungskammer - E., Richter der Berufungskammer - J., Richterin der Berufungskammer - K., Präsident der Berufungskammer - N., Gerichtsschreiber der Berufungskammer - O., Gerichtsschreiber der Berufungskammer - Q., Gerichtsschreiberin der Berufungskammer - T., Gerichtsschreiber der Berufungskammer - AA., Gerichtsschreiberin der Berufungskammer - Bundesstrafgericht, Präsident des Bundesstrafgerichts - in das Verfahren CA.2022.25 Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Rechtsanwalt Dominic Nellen - Beatrice Kolvodouris Janett, Nebenamtliche Richterin der Berufungskammer - Thomas Frischknecht, Nebenamtlicher Richter der Berufungskammer - C., Nebenamtliche Richterin der Berufungskammer - D., Nebenamtliche Richterin der Berufungskammer - F., Nebenamtliche Richterin der Berufungskammer

- 6 - - G., Nebenamtliche Richterin der Berufungskammer - H., Nebenamtlicher Richter der Berufungskammer - I., Nebenamtliche Richterin der Berufungskammer - L., Nebenamtliche Richterin der Berufungskammer - M., Nebenamtlicher Richter der Berufungskammer - P., Gerichtsschreiberin der Berufungskammer - R., ehemaliger Gerichtsschreiber der Berufungskammer - S., ehemaliger Gerichtsschreiber der Berufungskammer - Bundesanwaltschaft - Rechtsanwältin Catherine Hohl-Chirazi - Rechtsanwalt Lorenz Erni Nach Eintritt der Rechtskraft Zustellung an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide der (ausserordentlichen) Berufungskammer des Bundesstrafgerichts über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die Beschwerde zulässig (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 92 Abs. 1

BGG). Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann über die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine andere Anordnung treffen (Art. 103 Abs. 3 BGG).

Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Versanddatum (Post): 17. Mai 2024

Versanddatum (brevi manu): 21. Mai 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.